

muTiger-Stiftung

Präambel

Präambel von lat. praeambulare heißt *vorangehen*. Diese Präambel ist eine Einleitung und enthält die Darstellung von Motiven, Absichten und Zwecken der Stifter und deren gemeinsames und übereinstimmendes Interesse an Gesundheit und Sicherheit im öffentlichen Leben. Als Stifter von „muTiger“ *gehen* der VRR und KÖTTER *voran* und setzen sich an die Spitze einer neuen Bewegung zur Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung und Sicherheit. Immer wieder fordern Politik und Medien nach spektakulären Ereignissen mehr Zivilcourage von den Bürgern. Diese Aufrufe scheinen jedoch ihr Ziel immer seltener zu erreichen. Die Kultur des „Hinsehens“ und „Helfens“ scheint der Gesellschaft abhandengekommen zu sein. Aber was heißt Zivilcourage? Was soll man tun, was soll man lassen? Wie kann man helfen, ohne sich selbst in Gefahr zu bringen? Die Angst, am Ende selbst zum Opfer zu werden, Gleichgültigkeit und oft auch die Unsicherheit, wie man sich richtig verhält, lässt viele Menschen einfach wegsehen. Dieses Verhalten findet sich in allen Bereichen der Gesellschaft. Ob in der Schule, auf der Straße oder im öffentlichen Nahverkehr, überall kann jeder betroffen sein. Viele, die Zivilcourage gezeigt haben, wurden selbst zu Opfern oder werden, wenn sie als Helfer dem Täter überlegen waren, gar selbst zum Täter gemacht. In jedem Fall ist der „Helfer“ heute sehr häufig mit dieser Situation allein gelassen und erhält weder durch die Gesellschaft noch durch die Rechtsprechung ausreichend Unterstützung. Eine veränderte Kultur in der Gesellschaft gepaart mit einer ständig sinkenden Hemmschwelle zur Gewaltbereitschaft erfordern ein Umdenken und ein „neues Lernen“ im Umgang mit kritischen Situationen. Das richtige Verhalten muss wieder unter Berücksichtigung der geänderten Rahmenbedingungen trainiert werden. **Menschen müssen selbst Verantwortung für sich und die Gemeinschaft übernehmen.** Der VRR und KÖTTER wollen hier Partner bei der Bewältigung von **Zukunftsaufgaben** sein.

Der **VRR** (Verkehrsverbund Rhein-Ruhr) ist eine Anstalt öffentlichen Rechts (AöR). Im Zentrum der Arbeit stehen beim VRR die Kundenorientierung und die Dienstleistungen. Kundenorientierung heißt dabei nicht „so viel wie möglich“, sondern die richtige Menge und Art der Leistung in einer marktgerechten Qualität zur Verfügung zu stellen. Entsprechend hat der VRR seine Ziele auch zukunftsweisend formuliert. Als Mobilitätsarchitekt wird Europas größter Verkehrsverbund durch Nachhaltigkeit und Effizienz seiner sozialen Funktion und Verantwortung gerecht. Das landesweite KompetenzCenter Sicherheit (KCS) ist beim VRR in Gelsenkirchen angesiedelt und fungiert als Dienstleister für das Verkehrsministerium des Landes NRW und für die Partner im Land.

Die **KÖTTER-Unternehmensgruppe** ist als universeller Dienstleister rund um Security, Cleaning, Personal Services und Facility Services bundesweit tätig. Mit ihrem Tochterunternehmen TERAPON Consulting GmbH ist KÖTTER („Mehr Sicherheit für Alle[s]“) im Bereich von effizientem Gesundheitsmanagement und psychologischen Maßnahmen im Zusammenhang mit belastenden Ereignissen z.B. durch Überfälle, Gewalttaten, Unfälle, und andere traumatischen Ereignisse tätig. Die Dienstleistungen von TERAPON erstrecken sich in diesem Bereich sowohl auf präventive Information und Schulung, als auch auf reaktiv erforderliche, akute psychologische Maßnahmen.

Der **VRR** und **KÖTTER** setzen sich als Stifter für **Zivilcourage** und **sozialen Mut** ein. Zivilcourage heißt für die „muTiger“ Stifter: Gewalt sehen und Ruhe bewahren, dann mutig und werteorientiert handeln, ohne sich selbst in Gefahr zu bringen! Jeder hilft so, wie er/sie kann! Bürgerinnen und Bürger sollen Verantwortung übernehmen und gewaltfrei kommunizieren, um das grundlegende Sicherheitsgefühl eines jeden Menschen in öffentlichen Bereichen der Gesellschaft wieder herzustellen und dauerhaft zu erhalten.

Zivilcourage wird aber auch dringend benötigt in Situationen, in denen Menschen auf die Hilfe anderer Menschen angewiesen sind: Fußgänger, die schwer gestürzt sind, oder Menschen, die Opfer von Autounfällen

werden. Nur zu gut weiß man mittlerweile, dass sehr viele Menschen in solchen Situationen eher wegschauen, anstatt beherzt zu helfen. Diese „Verantwortungsdiffusion“ führt dazu, dass sich Niemand verantwortlich fühlt. Die Wahrscheinlichkeit zu helfen nimmt ab, je mehr Menschen eine solche Situation beobachten. Solange Menschen nicht persönlich bedroht sind, schauen sie eher weg und hoffen, dass ein anderer hilft. Gründe dafür sind die Angst, etwas falsch zu machen und dass das, was der Einzelne tut, von anderen als peinlich und lächerlich bewertet wird sowie der Gedanke, dass Andere es besser können. Und genau hier zielt die muTiger-Stiftung darauf ab, aufzuklären, auszubilden, Handlungssicherheit zu geben, Potenziale und Ressourcen zu nutzen, Bürgerinnen und Bürger aus der Verantwortungsdiffusion zu holen und sie zu stärken, persönlich zu reifen, zu wachsen, Mut zu haben, Verantwortung zu übernehmen, und durch die Hinwendung und Beziehung zu unseren Mitmenschen die eigenen echten Stärken zu finden. Mut zu haben und Zivilcourage zu zeigen, kann manchmal über Leben und Tod entscheiden.

Gesellschaftliche Probleme sollen gesamtgesellschaftlich gelöst werden. „muTiger“ zielt auf die gesamtgesellschaftliche Problematik ab. Ein wesentliches Ziel ist dabei, zur Lösung der Problematik möglichst viele Partner aus allen gesellschaftlichen Bereichen wie z. B. der Wirtschaft, den Kirchen, dem öffentlich/hoheitlichen Bereich wie z.B. Nahverkehr und Polizei, dem medialen Bereich und auch den Hilfsorganisationen einzubinden, um so die gemeinsame Verantwortung zu dokumentieren.

„muTiger“ soll individuellen Nutzen für den Einzelnen schaffen. Das eigene Sicherheitsgefühl der einzelnen muTiger-Kartenhalter wird durch die besondere Qualifizierung, die auf eine Vermittlung von Handlungskompetenz und Verantwortungsbewusstsein ausgerichtet ist, gestärkt. Ein weiterer persönlicher Mehrwert ist der Nachweis der sozialen Kompetenz als muTiger und damit verbundener Vorteile beim Berufseinstieg und/oder Studium. Auch die Erste Hilfe Schulung und das Erlernen des Umgangs mit einem Defibrillator und einer gewaltfreien Kommunikation und Deeskalation bedeuten einen persönlichen und auch einen gesellschaftlichen Mehrwert. „muTiger“ schafft einen Nutzen für die Gesellschaft durch „Vorsorge“ und „Nachsorge“. Der tatsächliche Nutzen für die Gesellschaft ist ein verbessertes subjektives Sicherheitsgefühl im öffentlichen Raum über die gewollte Stärkung des Gruppenbewusstseins und speziell im ÖPNV eine Reduzierung der Übergriffe und Vandalismusschäden. Durch die verstärkte Solidarität mit und unter den Mitmenschen werden potentielle Täter verunsichert und dadurch gleichzeitig die Sicherheit für die Bürger erhöht.

„muTiger“ verfolgt übergreifend das Ziel der Gewaltprävention durch Bildung, Aufklärung und Schulungen zu Gesundheit und Sicherheit und dient damit der persönlichen Reifung und Stärkung der einzelnen Bürgerinnen und Bürger. Die Gründung der „muTiger“-Stiftung geht zurück auf eine Idee des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten **Christian Lüdke** aus Lünen. Die Grundidee der „muTiger“-Stiftung hat einen starken Bezug zum ÖPNV, berücksichtigt aber auch eine gesamtgesellschaftliche Betrachtung und Verantwortung. In Qualifizierungskursen werden Mut, Verantwortungsbewusstsein und Handlungskompetenz gezielt gefördert und damit die Zivilcourage gestärkt.

Für diese Stiftung stehen der VRR und die Firma KÖTTER, zwei Initiatoren, die aus unterschiedlichen Verantwortungsbereichen der Gesellschaft, dem ÖPNV und der Wirtschaft kommen. Weitere Partner leisten Mitarbeit und Unterstützung und wollen Beiträge in der Qualifizierung, der Nachsorge oder als Sponsoren beitragen. „muTiger“ wird somit auf eine breite gesellschaftliche Basis gestellt. Mit dem Begriff „muTiger“ wurde bewusst eine spezielle Bezeichnung für diese Stiftung entwickelt, um mit den Teilbegriffen „Mut“ und „Tiger“ kommunikativ umgehen und entsprechende Assoziationen hervorrufen zu können.

Die **muTiger-Karte** ist äußeres Zeichen einer inneren Verpflichtung der „muTiger“, sich für Zivilcourage und sozialen Mut in unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bereichen einzusetzen, vorausgesetzt, sie sind mindestens 16 Jahre alt. Wer muTiger wird, wird belohnt und steht unter dem persönlichen Schutz starker Partner.

Sicherheit entsteht aus Netzwerken und daraus, dass man Ideen bündelt. Ziele erreicht man durch Konzentration einzelner Maßnahmen. Hierfür stehen die Stifter. Mut ist mit Sicherheit untrennbar verbunden. Wer Sicherheit und Freiheit will, muss mutig sein. "Dem Mutigen gehört die Welt" sagt ein Sprichwort. Und ist es nicht genau das, was wir alle wollen? Ein Leben in Freiheit und Sicherheit? Um Sicherheit zu schützen brauchen wir mutige Menschen, die nicht nur für sich selbst sorgen, sondern auch soziale und gesellschaftliche Verantwortung übernehmen und durch ihren sozialen Mut auch andere Menschen schützen und ihnen das grundlegende Sicherheitsgefühl bewahren. Mut und Zivilcourage schützen bedrohtes Menschenleben, schützen unserer aller Freiheit und Sicherheit, auf die kein Mensch freiwillig verzichten möchte.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen mutiger-Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Gelsenkirchen.

§ 2 Gemeinnütziger – mildtätiger – kirchlicher Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die
 - Förderung der Erziehung sowie Volks- und Berufsbildung
 - Förderung der Hilfe von Unfallopfern und Opfern von Straftaten
 - Förderung der Kriminalprävention und der öffentlichen Sicherheit
 - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke
 - Förderung des Sports
 - Unterstützung hilfsbedürftiger Personen
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch
 - Information, Aufklärung und Sensibilisierung der Bevölkerung über die Notwendigkeit von Zivilcourage durch Internetauftritt, Pressearbeit, Plakate, Kinospots und Informationsveranstaltungen
 - Standardisierte und zertifizierte Qualifizierungskurse mit den Inhalten Selbstschutz, -sicherheit und -behauptung, Erste Hilfe, Umgang mit einem Defibrillator sowie Rechtsfragen
 - Stärkung des Bewusstseins für die Notwendigkeit des persönlichen Einsatzes für das Gemeinwohl
 - Versicherungsschutz für eventuell auftretende Sachschäden und Rechtsschutzangelegenheiten
 - Psychologische Beratung, Unterstützung und Betreuung von Opfern und Helfern
 - Unterstützung von Projekten zur Zivilcourage, der Schadenswiedergutmachung und des Täter-Opfer-Ausgleichs
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin/ Der Stifter und ihre/seine Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt zum Zeitpunkt der Errichtung 50.000 EUR in bar.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

§ 4 Verwendung der Vermögensbeträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung (gegebenenfalls: und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben) ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zustiftungen durch Dritte sind ab 10.000 EUR zulässig. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer (optional)
 - c) das Kuratorium
 - d) die VersammlungDie Mitglieder der zu a), c) und d) genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstandes, des Kuratoriums oder der Versammlung sein.
- (2) Die Mitglieder der Organe a), b) und c) haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für die Mitglieder der Versammlung besteht keine Haftungspflicht.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen. Die Bestellung des ersten Vorstandes durch die Stifter erfolgt für zwei Jahre. Nach ihrem/seinem Ausscheiden bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden. Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Das Höchstalter der Vorstandsmitglieder ist auf 75 Jahre begrenzt. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Bei Ausscheiden von Vorstandmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Kuratorium bestellt. Auf Ersuchen der/des Vorsitzenden kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben.
- (3) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grunds vom Kuratorium mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder abberufen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren/dessen Vertreterin/Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt deren/dessen Vertreterin/Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers ist,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers, Festsetzung ihrer/ seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung,
 - d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin/des Geschäftsführer

Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Sie/Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie/Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 10 Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Personen. Das erste Kuratorium wird von den Stiftern bestellt.
- (2) Das Kuratorium wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolger.
- (4) Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 11 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.

- (2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere
 - a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14.
- (3) Das Kuratorium wird sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.

§ 12 Zusammensetzung der Versammlung

- (1) Die Versammlung besteht aus höchstens fünfzehn Personen. Die erste Versammlung wird von den Stiftern bestellt.
- (2) Die Versammlung wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Die Amtszeit der Versammlungsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden von Versammlungsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolger.
- (4) Die Versammlung kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder der Versammlung.

§ 13 Rechte und Pflichten der Versammlung

Die Versammlung übt ausschließlich eine beratende und empfehlende Funktion aus. Die Mitglieder der Versammlung, die die Stiftung bei der Verwirklichung der Stiftungszwecke unterstützen, vertreten die Stiftung im Außenverhältnis im Sinne der Stiftungssatzung.

§ 14 Beschlüsse

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- (2) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 13 und 14 dieser Satzung.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 14 Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

Vorstand und Kuratorium können mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 15 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Dominik-Brunner-Stiftung.

§ 16 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten, ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 17 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Münster, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde bestehenden Unterrichts-, Anzeige- und Genehmigungspflichten sind zu beachten.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift